

**Satzung**  
der "Kulturgemeinde Alsdorf e.V."

---

I.

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "Kulturgemeinde Alsdorf e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

**§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Alsdorf, Kreis Aachen.

**§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung von Konzert-, Theater- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Alsdorf.

**§ 4**

Der Zweck soll erreicht werden durch Mitgliederwerbung, Gestaltung von kulturellen Jahresprogrammen und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

**§ 5**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6**

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Alsdorf - Kulturamt und seinen Haushalt - zur Verwendung für die allgemeine Kulturpflege im Stadtbereich Alsdorf.

II.

## § 8

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen ab 14 Jahre und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereines zu unterstützen bereit sind.

Mitglieder des Vereines sind:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

- (3) Die Zugehörigkeit zu dem Verein erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Quartalsende mit einmonatiger Kündigungsfrist,
- b) durch den Tod des Mitgliedes,
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- d) durch Ausschluss gemäß § 9 der Satzung.

## § 9

### Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- a) ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen wird, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wird,
- b) ehrenrührige Handlungen begangen werden,
- c) ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung hierüber ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung (Datum des Poststempels) Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

## § 10

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 11

### Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über die Erfüllung des Vereinszwecks durch den Vorstand zu wachen.  
Ihr obliegt vor allem
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirates (soweit sie von ihr zu wählen sind),
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines, wobei juristische Personen als Mitglieder durch jeweils einen Bevollmächtigten zu vertreten sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (4) Bei besonderer Veranlassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzubereiten und einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereines verlangt und ein entsprechender schriftlicher Antrag dem Vorstand vorgelegt wird.
- (5) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen, wobei das Datum des Poststempels zählt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern mindestens 4 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Beschlüsse werden wie solche des Vorstandes beurkundet.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres.

### § 13

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Vereinszweck zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung und dem Beirat vorbehalten ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassierer und
  - e) zwei Beisitzern.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (6) Die Führung aller laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt.

#### § 14 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Auswahl der kulturellen Veranstaltungen zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus sieben Personen, die dem Vorstand des Vereines nicht angehören dürfen:
  - a) vier vom Rat der Stadt Alsdorf für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählten Vertretern,
  - b) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Beirat bildet mit dem Vorstand im Sinne von § 13 Abs. 2 dieser Satzung den erweiterten Vorstand.

#### § 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereines gilt die Zeit vom 01.09. bis 31.08. jeden Jahres.

#### § 16 Auflösung

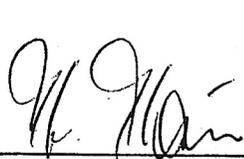
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und zwar nur bei einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 17

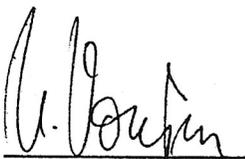
Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Sie treten mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Termin beschlossen wird.

Alsdorf, den 20.01.2004



Konrad Krämer  
1. Vorsitzender



Ursula Voußen  
2. Vorsitzende



Alfred Sonders  
Geschäftsführer